



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 28/1992

Dresden, 24. August 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

- 31.07.1992 **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**
31. 7. 1992 **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes**
16. 7. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen
16. 7. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
24. 7. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung "Naturpark Erzgebirge/Vogtland"

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 28/1992

Dresden, 24. August 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

- 31.07.1992 **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**
31. 7. 1992 **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetzes**
16. 7. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen
16. 7. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
24. 7. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung "Naturpark Erzgebirge/Vogtland"

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 31. Juli 1992

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juli 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 22. März 1992 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit seiner Anlage veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. Juli 1992

**Der Landtagspräsident
In Vertretung
Dr. Dieter Rudorf
1. Vizepräsident**

**Der Ministerpräsident
In Vertretung
Stefanie Rehm
Die Staatsministerin für Kultus**

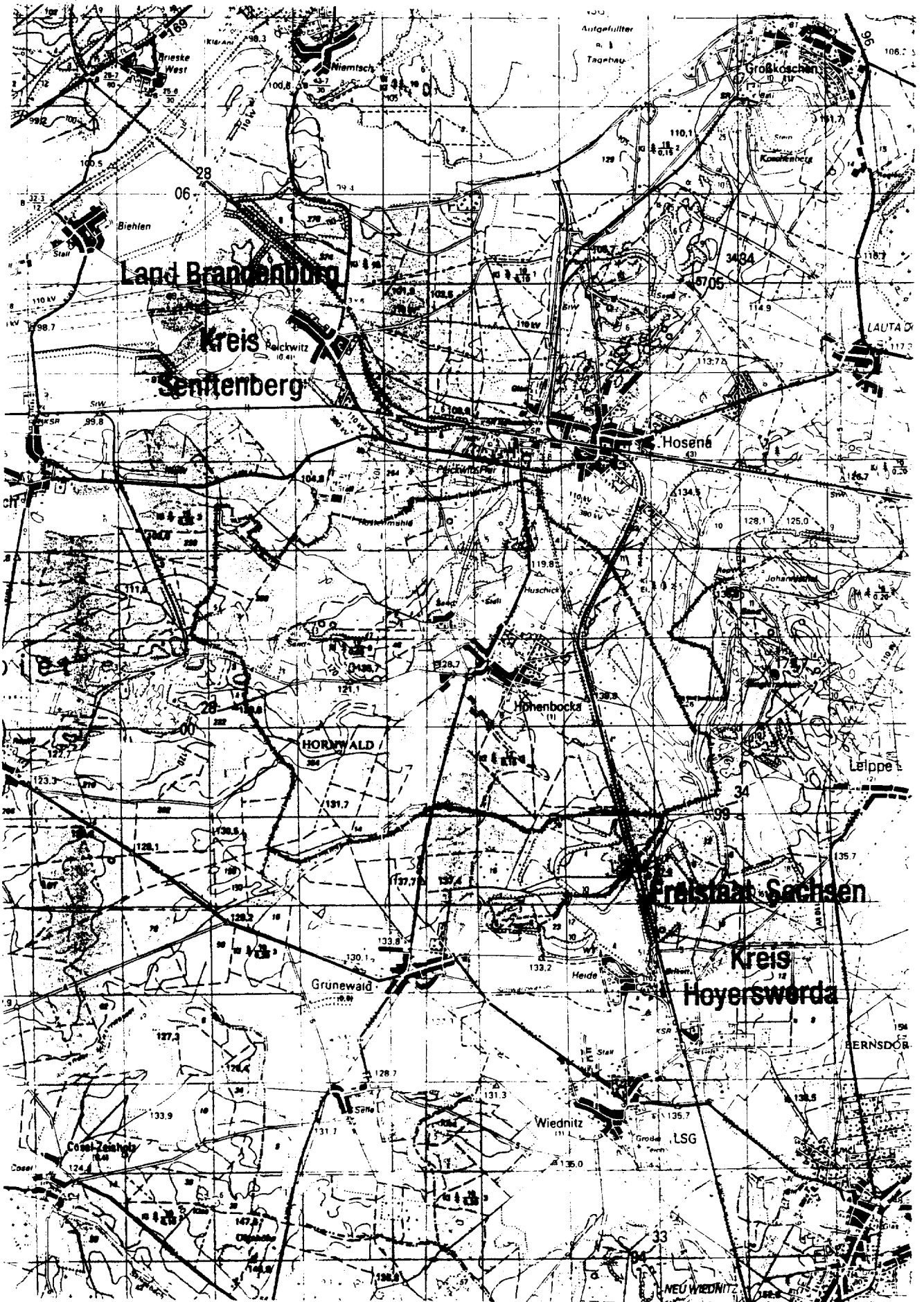
**Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Stefanie Rehm
Die Staatsministerin für Kultus**

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 22. Mai 1992

Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen schließen auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 3 des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Repu-

blik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955), das laut Artikel 9 Absatz 2 Einigungsvertrag in Verbindung mit der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II des Einigungsvertrages fortgeltendes Recht ist, folgenden Staatsvertrag:



Artikel 1

(1) Die Gemeinde Hohenbocka wird in den am 3. Oktober 1990 bestehenden Gemeindegrenzen aus dem Land Brandenburg ausgegliedert und in den Freistaat Sachsen eingegliedert.

(2) Der bisherige und der neue Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze sind aus der Anlage zu diesem Staatsvertrag ersichtlich.

Artikel 2

(1) Die Gemeinde Hohenbocka wird im Freistaat Sachsen im Landkreis Hoyerswerda aufgenommen.

(2) Mit dem Wechsel der Landeszugehörigkeit tritt in der Gemeinde Hohenbocka sächsisches Landesrecht und das Recht des Landkreises Hoyerswerda in Kraft. Das bisher in der Gemeinde Hohenbocka geltende Recht des Landes Brandenburg und des Landkreises Senftenberg tritt mit dem Wechsel der Landeszugehörigkeit außer Kraft.

(3) An der Schule der Gemeinde Hohenbocka wird unbeschadet von Absatz 2 der Unterricht bereits ab Beginn des Schuljahres 1991/1992 nach dem Sächsischen Schulgesetz durchgeführt. Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich, ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Gemeinde Hohenbocka einzutreten.

Artikel 3

Das in der Gemeinde Hohenbocka gelegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung auf die im Freistaat Sachsen zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

Artikel 4

(1) Die Regierungen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen werden dafür Sorge tragen, daß die mit dem Übergang der Gemeinde Hohenbocka zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel der Landeszugehörigkeit geregelt werden.

(2) Das Land Brandenburg verpflichtet sich, bis zur Neufestlegung der einwohnerbezogenen Anteile der neuen Bundesländer am Fonds „Deutsche Einheit“ sowie am Länderanteil des Umsatzsteueraufkommens dem Freistaat Sachsen bis zum 15. jedes ersten Monats eines Quartals die für die Gemeinde Hohenbocka bestimmten einwohnerbezogenen Anteile zu überweisen.

(3) Die Landkreise Senftenberg und Hoyerswerda sind verpflichtet, soweit möglich innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel der Landeszugehörigkeit der Gemeinde Hohenbocka

die mit dem Übergang der Gemeinde zusammenhängenden Fragen der Verwaltung, wie die Übergabe von Akten, Registern und anderen Urkunden und Dateien, die die laufende Verwaltung betreffen, zu regeln und im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen sowie die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Das Kreisarchiv Senftenberg übergibt das von der Gemeinde Hohenbocka dorthin abgegebene Archivgut an das Kreisarchiv Hoyerswerda. Bei der Regierung des Landes Brandenburg, der ehemaligen Bezirksverwaltung Cottbus (jetzt: Außenstelle Cottbus des Brandenburgischen Landeshauptarchivs) und dem Landratsamt Senftenberg befindliches Schriftgut in der Form von Spezialakten über die Gemeinde Hohenbocka wird an die entsprechenden Stellen des Freistaates Sachsen übergeben.

Artikel 5

Durch die Änderung der Landeszugehörigkeit wird die Zuständigkeit des Gerichts für die bei ihm anhängigen Verfahren nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung u. dgl.).

Artikel 6

Die Anlage nach Artikel 1 Absatz 3 ist Bestandteil dieses Vertrages und wird bei dem Brandenburgischen Landesvermessungsamt und bei dem Landesvermessungsamt Sachsen sowie bei dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und bei dem Staatsarchiv Dresden aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen unverzüglich ausgetauscht werden, sobald die verfassungsrechtlich zuständigen Organe des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen dem Staatsvertrag zugestimmt haben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

22. Mai 1992

**Für das
Land Brandenburg**

**Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Dr. Manfred Stolpe**

**Für den
Freistaat Sachsen**

**Der Ministerpräsident
des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 28/1992

Dresden, 24. August 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

- 31.07.1992 **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**
31. 7. 1992 **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes**
16. 7. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen
16. 7. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
24. 7. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung "Naturpark Erzgebirge/Vogtland"

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991
Vom 31. Juli 1991

Der Sächsische Landtag hat am 9. Juli 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Hochschülerneuerungsgesetz vom 25. Juli 1991 wird wie folgt geändert:

§ 90 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1 200 DM.
Für eine Förderung, die zur Habilitation führen soll, wird ein Grundbetrag von 1 725 DM festgelegt."
2. Der Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Einkünfte des Stipendiaten und seines Ehegatten werden auf das Stipendium angerechnet, soweit sie nach Abzug der Einkommenssteuer einen Betrag von 15 000 DM, bei Verheirateten von 24 000 DM jährlich übersteigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 31. Juli 1992

Der Landtagspräsident
In Vertretung
Dr. Dieter Rudorf
1. Vizepräsident

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Stefanie Rehm
Die Staatsministerin für Kultus

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
In Vertretung
Stefanie Rehm
Die Staatsministerin für Kultus